

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0151/15	Datum 13.04.2015
Dezernat: II	II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	28.04.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Verwaltungsausschuss	29.05.2015	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.06.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	25.06.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG)

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der KOWISA KG wird angewiesen, alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben, die zur Umsetzung des Rechtsformwechsels der KOWISA KG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung notwendig sind.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2001	Pflichtaufgabe		ja	x	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.			x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN		x	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) II/01	Sachbearbeiter Herr Liebig	Unterschrift Herr Koch
----------------------------	-------------------------------	---------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.08.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Im Jahr 2013 erfolgte eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes in Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 10 % (sogenannte Streubesitzanteile). Diese Änderung betrifft auch die Besteuerung der von Kommunen gehaltenen Anteile an Personengesellschaften und bewirkt, dass die Gesellschafter der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) einer zusätzlichen Körperschaftsteuerbelastung auf ihren anteiligen Gewinn unterliegen.

Daher soll durch den Wechsel der Rechtsform der jetzigen KOWISA KG in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH diese Körperschaftsteuerbelastung wieder auf die bis zur Gesetzesänderung maßgebliche Größenordnung zurückgeführt werden. Die Umwandlung der Gesellschaft nach den §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) von einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft ist dazu ein geeignetes Mittel, da sich dadurch die Besteuerungssystematik ändert. Diese bewirkt, dass nach dem Rechtsformwechsel einerseits die steuerlichen Gewinne der Gesellschaft ausschließlich bei dieser besteuert werden und nur die Ausschüttungen bei den Gesellschaftern einer Besteuerung unterliegen, und andererseits die Beteiligung der Städte und Gemeinden an der KOWISA steuerlich in deren hoheitlichen Bereich fällt, so dass von den kommunalen Gesellschaftern empfangene Ausschüttungen nicht körperschaftsteuerpflichtig sind.

Gesellschaftsrechtlich setzt der vorgesehene Rechtsformwechsel die Zustimmung aller Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung der jetzigen KOWISA KG voraus. Kommunalrechtlich muss der Stadtrat über die Zustimmung zum Rechtsformwechsel von der KOWISA KG in die KOWISA GmbH gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA beschließen. Dieser Beschluss ist durch den Gesellschaftervertreter umzusetzen.

1. Ausgangssituation

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist auf Grund der Eingemeindungen von Randau-Calenberge und Pechau seit 30.11.1995 Kommanditistin der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG). Aktuell hält die Landeshauptstadt Magdeburg nach dem Punktesystem der KOWISA KG einen Kommanditanteil in Höhe von 0,234 % (310 Punkte von insgesamt 129.811 Punkten).

Neben der Landeshauptstadt Magdeburg sind derzeit noch weitere 189 Kommunen aufgrund einer Einlage von Anteilen an einem der Regionalversorgungsunternehmen sowie die Stadtwerke Hettstedt GmbH als Kommanditisten Gesellschafter der KOWISA KG. Der größte Kommanditist ist dabei mit 3,56 % an der KOWISA KG beteiligt. Einziger persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, deren einziger Gesellschafter der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. ist.

Steuerrechtlich stellt die Beteiligung an der KOWISA KG für die Landeshauptstadt Magdeburg einen eigenen Betrieb gewerblicher Art dar, der der Körperschaftsteuer unterliegt. Bis einschließlich 2012 ergab sich aus den Beteiligungsgewinnen der Landeshauptstadt Magdeburg bei ihrem Betrieb gewerblicher Art jedoch in der Regel keine tatsächliche Körperschaftsteuerbelastung.

Seit März 2013 ist jedoch durch den neuen § 8b Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) eine geänderte körperschaftsteuerliche Rechtslage maßgeblich. Dies hat zur Folge, dass bei einem Jahresüberschuss der KOWISA KG für die Betriebe gewerblicher Art der beteiligten Kommunen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtige anteilige Gewinne aus der Beteiligung an der KOWISA KG entstehen. Auf den anteiligen Gewinn ist dann Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) in Höhe von 15,825 % zu entrichten.

Nicht verändert hat sich dabei die von der Körperschaftsteuerpflicht unabhängige Pflicht der Kommunen, auf Ausschüttungen der KOWISA KG und die Erstattung sogenannter anrechenbarer Steuern Kapitalertragsteuer zu entrichten, sofern bestimmte Gewinn Grenzen überschritten werden.

2. Auswirkungen eines Wechsels der Rechtsform in eine GmbH

Durch den Wechsel in die Rechtsform der GmbH ändert sich die Besteuerung dahingehend, dass

- die neue KOWISA GmbH selbst körperschaftsteuerpflichtig ist.
- die Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der KOWISA GmbH keinen Betrieb gewerblicher Art mehr darstellt, sondern in den hoheitlichen Bereich fällt.

Der steuerrechtliche Gewinn der KOWISA GmbH wird direkt bei ihr und nicht bei den Gesellschaftern besteuert. Bei den Gesellschaftern unterliegen lediglich die Ausschüttungen der KOWISA GmbH der Besteuerung.

Da bei den gemeindlichen Anteilseignern die Beteiligung an der KOWISA GmbH steuerlich jedoch zum hoheitlichen Bereich gehört, sind die Ausschüttungen der KOWISA GmbH nicht zusätzlich körperschaftsteuerpflichtig.

Insofern wird die Gesamtbelastung mit Körperschaftsteuer auf das Maß vor Änderung des Steuerrechts zurückgeführt und die Körperschaftsteuerbelastung der Kommunen lässt sich durch eine Rechtsformumwandlung in eine GmbH dauerhaft verhindern. Voraussetzung dafür ist, dass die Landeshauptstadt Magdeburg ihre steuerlich, dann im hoheitlichen Bereich befindliche Beteiligung, auch dort belässt. Sollte später ggf. die Übertragung der Beteiligung auf einen Betrieb gewerblicher Art gewünscht sein, muss sie die aus dieser Übertragung resultierenden steuerlichen Konsequenzen erneut selbst überprüfen.

Aus der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Magdeburg (Anlage 1) geht hervor, dass die KOWISA KG nach den zivilrechtlichen Vorschriften in eine GmbH umgewandelt werden kann. Weiterhin darf der Rechtsformwechsel unter Fortführung der bisher in den Bilanzen der KOWISA KG für die Vermögensgegenstände und Schulden angesetzten Werte durchgeführt werden, so dass es im Rahmen des Rechtsformwechsels nicht zu einer Aufdeckung gegebenenfalls bestehender stiller Reserven und deren Besteuerung kommt. Bei einer Veräußerung der Beteiligung an der KOWISA durch einen Gesellschafter vor Ablauf von sieben Jahren nach dem Rechtsformwechsel wird bei dem betroffenen Gesellschafter rückwirkend ein sogenannter Einbringungsgewinn besteuert.

Die schematische Darstellung in der Anlage 2 zeigt zusammenfassend die Besteuerung der KOWISA und der kommunalen Anteilseigner vor und nach einem Rechtsformwechsel sowie den Einfluss auf den Nettozufluss aus der KOWISA bei den Kommunen. Anrechenbare Steuern wurden hierbei aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit vernachlässigt.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung der KOWISA KG, auf der die Beschlussfassung zum Rechtsformwechsel erfolgen soll, wird voraussichtlich Ende August 2015 stattfinden. Damit der Rechtsformwechsel seine steuerlichen Wirkungen noch für das Jahr 2015 entfalten kann, ist es zwingend erforderlich, dass die Anmeldung zur Eintragung des Rechtsformwechsels in das Handelsregister bis zum 31.08.2015 erfolgt. Anderenfalls tritt die Entlastung von der Körperschaftsteuer erst ab 2016 ein.

Anlagen

- 1 Verbindliche Auskunft des Finanzamtes Magdeburg
- 2 Besteuerung vor und nach der Steuerrechtsänderung sowie nach dem Rechtsformwechsel